

Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935¹

Das „Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“ (seit 1958 „Rechtsberatungsgesetz“), hat eine gewisse Bewunderung gefunden, weil es in ihm mit wenigen Paragraphen gelungen sei, ein hohes Maß an Unklarheit zu stiften.² Darüberhinaus wird das RBerG mitunter aufgrund seiner Entstehungsgeschichte kritisiert.³ Die Frage ist, ob es von seiner ursprünglichen nationalsozialistischen Infektion in der Folgezeit geheilt worden ist. Explizite NS-Gehalte des Gesetzes von 1935 sind unverkennbar:

- Die NSDAP mit ihren „Gliederungen“ und den ihr angeschlossenen „Verbänden“⁴ war privilegiert, was noch in heutigen Gesetzessammlungen in Art. 1 § 3 Nr. 1 RBerG durch (...) markiert wird – als ob hier ein Platz frei gehalten werden müßte.
- In der 1. AVO wurde bestimmt, dass Juden von der Rechtsberatung ausgeschlossen seien („Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.“: § 5 der 1. AVO).⁵
- Deshalb war auch ein Abstammungsnachweis zu erbringen (gemäß § 11 der 1. AVO).

Die Frage ist, ob das Gesetz - nachdem diese erkennbar braunen Flecken getilgt worden waren – nunmehr fleckenlos rein von bundesdeutschen Gerichten angewendet werden konnte. So einfach wird man die Vergangenheit wohl nicht los. Auch nach Beseitigung der parteipolitischen und antisemitischen Elemente wird man den zeitgeschichtlichen Kontext zu beachten haben, in dem das RBerG steht. Was die rechtsberatenden Berufe, insbes. die Rechtsanwaltschaft betrifft, ist der gekennzeichnet durch eine Kombination von Ausschluß

¹ RGBI I S. 1478.

² T.Rasehorn, Zur Pönalisierung der informellen Rechtsberatung durch das Rechtsberatungsgesetz, in: DRiZ 2000, 442, 445.

³ Am heftigsten wohl von H. Kramer, Die Entstehung des Rechtsberatungsgesetzes im NS-System und sein Fortwirken, KJustiz 2000, 600; vgl. auch T.Rasehorn, a.a.O. (Fn. 10), S. 444f., 447.

⁴ Zu den angeschlossenen „Verbänden“ zählte insbes. die Deutsche Arbeitsfront (DAF); daneben der NS-Deutsche Ärztebund, der NS-Rechtswahrerbund (NSRB), der NS-Lehrerbund, die NS-Volkswohlfahrt, der NS-Bund Deutscher Technik, die NS-Kriegsopferversorgung und der Reichsbund der Deutschen Beamten. SA, SS, HJ, NS-Studentenbund u.a. waren dagegen „Gliederungen“ der NSDAP.

⁵ Zum Ziel der Ausschaltung von noch verbliebenen jüdischen Rechtsanwälten vgl. die Ausführungen von Reichsminister H.Frank und Reichsamtsleiter RA Raeke auf einer Tagung im Hause des Deutschen Rechts am 22.11.1935 (befördert durch die Nürnberger Gesetze vom 15. 9.1935); vgl. den Bericht über diese Tagung in JW 1935, 3448, 3449f. Diese Tagung ist aufschlußreicher für den politischen Hintergrund des Gesetzes als dessen (knappe) Begründung im Reichssteuerblatt v. 17.12.1935, 1528f. Diese Begründung enthält keine explizit faschistischen Elemente – was auch nicht zu erwarten ist, wenn zu den Privilegierungen der NSDAP in § 3 nur gesagt wird, daß diese keiner näheren Begründung bedürften. – Auf der Tagung wurde die „Ausschaltung des jüdischen Elements“ als größere Entlastung und als eine „gerechtere Lösung“ als die zwangsweise Pensionierung der älteren arischen Anwälte angesehen. Mit § 5 der 1. AVO wurde also keine eilige Korrektur einer zuvor nicht gesehenen „Gesetzeslücke“ vorgenommen, wie F. Johnigk meint (vgl. dessen Vortrag „Vorüberlegungen zu einer Strategie der Verteidigung des Rechtsberatungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Defizite und Problemfelder des RBerG“, Vortrag vor der Hauptversammlung der BRAK 21.9.2002, S. 7). - Rechtsanwälte, die das 65. Lebensjahr vollendet hatten, konnten dann ab März 1943 vom Reichsminister der Justiz in den Ruhestand versetzt werden; § 3 der VO zur Änderung und Ergänzung der RRAO v. 1.3.1943, RGBI I, 123

und Integration der Nicht-Ausgeschlossenen. Wenn man sich einer modischen Terminologie bedienen will: der Kombination von Exklusion und Inklusion. Durch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7.4.1933⁶ wurden rassistisch und politisch missliebige Personen aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen (bzw. ihnen der Zugang versperrt). Die in ihrer Position verbliebenen konnten – angesichts einer schon damals beklagten „Anwaltsschwemme“ – über zusätzliche Mandate erfreut sein. Ebenso das Rechtsmissbrauchsgesetz: es beendete die traditionelle Gewerbefreiheit auf dem Gebiet der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung, schloß also viele von diesen Tätigkeitsbereichen aus, verlieh dafür aber den Rechtsanwälten quasi ein Monopol dafür. Die neue Rechtsanwaltsordnung, bekannt gemacht am 21.2.1936⁷, führte einen numerus clausus für die Berufsgruppe ein, schloß also viele Assessoren aus; dafür wurden für die Etablierten die Pfründe gesichert. Wir können hier das allgemeine Muster sozialer Integration im NS erkennen: das Zusammenschweißen der mit Zuckerbrot und Spielen versehenen Volksgemeinschaft wird verknüpft mit dem bis zur Extermination reichenden Ausschluß der „Volksfremden“.⁸ Dieser Mechanismus ist auch in den Berufen zu finden, die sich um die „Besorgung fremder Rechtsgeschäfte“ kümmern. Die Exklusion geht einher mit einer Erhöhung der standesrechtlichen Anforderungen an die Anwaltschaft als eines „Organs der Rechtspflege“. Deshalb muß man das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz im Zusammenhang mit anderen standesrechtlichen Regelungen sehen.⁹ Ein Kennzeichen des Umgangs totalitärer Regime mit vormals „freien Berufen“ könnte gerade darin bestehen, daß diese Berufsgruppen dadurch privilegiert, geschützt, in ihrem Zusammenhalt gestärkt, und so auch dem jeweiligen politischen Regime gewogen gemacht werden, dass man andere von ihren Tätigkeitsfeldern ausschließt.

Mitunter wird als Analogie zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz auf den Umgang der Nazis mit Heilberufen hingewiesen. Mit dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 (RGBl I S. 251) und der 1. DVO v. 18.2.1939 (RGBl I, 259) wurde die berufsmäßige oder gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde erlaubnispflichtig. Nach Erteilung der Erlaubnis war die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ zu führen. Juden erhielten keine Zulassung. Wer bislang die Heilkunde nicht

⁶ RGBl I S. 188.

⁷ RGBl I S. 107.

⁸ Die letzte rechtsförmige Maßnahme zum Ausschluß der noch geduldeten jüdischen Rechtsanwälte aus ihrem Beruf war die 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 27.9.1938 (RGBl I, 1403).

⁹ Dazu zählen: Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs v. 2.7.1934, in: Reichs-Rechtsanwaltsordnung erl. v. G. Vollmer, Berlin 1936, Anh. S. 154-167 (vgl. JW 1934, 1763); Gesetz zur Änderung der RAO v. 20.12.1934 (RGBl I, 1258); 2. Gesetz zur Änderung der RAO v. 13.12.1935 (RGBl I, 1470).

berufsmäßig ausgeübt hatte, erhielt keine Erlaubnis mehr. Diesen Personen wurde aber eine erleichterte Zulassung zum Medizinstudium angeboten. (Das wird heute auch den Wirtschaftsjuristen (FH) angeraten.¹⁰) Sie konnten nach der Ausbildung die Bezeichnung „Arzt für Naturheilkunde“ führen. Als alleinige Berufsvertretung wurde nur noch die Deutsche Heilpraktikerschaft e.V. zugelassen. Der entscheidende Unterschied zum Rechtsberatungsmissbrauchgesetz liegt freilich darin, daß die unentgeltliche Heilbehandlung nicht verboten wurde.

Auffällig ist bei der Analyse der Gesetzesentstehung, dass kein empirischer Nachweis von „Missbräuchen“ erfolgte; vielmehr wurden nur Vorurteile bedient gegen „Winkeladvokaten“, „Volksschädlinge“ und überproportional vertretene jüdische Rechtsanwälte.

Allerdings scheint sich heute die Kritik am RBerG vor allem an der weiten Auslegung des Merkmals „geschäftsmäßig“ zu entzünden. Diese extensive Interpretation ist nicht erst Frucht der bundesdeutschen Rechtsprechung. In der NS-Zeit war man zunächst zurückhaltend. In der Kommentierung von Jonas¹¹ wurde noch die Auffassung vertreten, dass es sich um eine „gewisse tatsächliche Häufigkeit der Betätigung“ handeln müsse. Dieser Auslegung folgte das Kammergericht nicht, als es 1937 festlegte: „Der Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ erfordert lediglich eine Selbständigkeit der Betätigung mit der Absicht ihrer Fortsetzung.“¹² Das Reichsgericht bekräftigte die Bedeutung des „inneren Tatbestandes“:

„Das Kennzeichen der Geschäftsmäßigkeit einer Tätigkeit ist sonach, dass der Handelnde bei ihr beabsichtigt, sie in gleicher Art zu wiederholen und sie dadurch zu einem dauernden oder wenigstens zu einem wiederkehrenden Bestandteile seiner Beschäftigung zu machen (RGSt Bd. 61 S. 47, 51 flg., auch mit Beziehung auf den § 157 ZPO). Die Geschäftsmäßigkeit ist sonach ihrem Wesen nach ein Merkmal des i n n e r e n Tatbestandes, das (...) auch dann vorhanden sein kann, wenn im äußeren Tatbestande nur eine Einzelhandlung vorliegt.“¹³

Nach 1945 kehrte man nicht zurück zu einem Zustand, in dem die Rechtsberatung für sozial Schwache von einer Vielzahl von Beratungsstellen betrieben wurde: von öffentlichen Rechtsberatungsstellen (heute nur noch in Hamburg und Lübeck), von Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften u.a.. Sie waren nach 1933 von der NSDAP und ihren Verbänden übernommen worden (insbes. der DAF und der NS-Volkswohlfahrt).

¹⁰ Johnigk, a.a.O. (Fn. 13), S. 36.

¹¹ Das Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung, Berlin 1936, S. 15. - *Dr. Martin Jonas*, geb. 1884, 1911 Gerichtsassessor, 1914 AGR Halle, 1919 LGR Berlin III, 1923 KGR, 1924 MinR im RJM, 1938 RGSenPr. IV. Zivilsenat, 1.1.1940 NSDAP, 14.4.1945 Selbsttötung; vgl. Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts* Bd. IV 1933-1945, Berlin 1971, S. 306.

¹² KG, Urt. v. 1.10.1937, JW 1938, 585.

¹³ RGSt 72, 313, 315, Urt. I. Strafsenat v. 9.8.1938. Dort auch mit expliziter Kritik an der Auffassung von Jonas.

Hubert Rottleuthner in Zusammenarbeit mit Alexander Klose